Jägermaiszufahrt 13, Thomas Kubicek, 1210 Wien, Floridsdorfer Hauptstraße 14. Planverfasser: Dipl Ing Karl Schweinhammer, 2230 Gänserndorf, Bahnstraße 55.

23. Bezirk: Erlaaer Straße 81, für den Eigentümer und als Planverfasser: Dipl Ing Manfred Eckharter, 1010 Wien, Friedrichstraße 6.

Haymogasse 104, Arch Dipl Ing Martin Wölfl. 1070 Wien, Halbgasse 12. Planverfasser: Dipl Ing Igor Budai, 1200 Wien, Treustraße 57.

Rigolettogasse 6, Alubau M. Probst Gesmbll, 1220 Wien, Obachgasse 36. Planverfasser: HMZE Baugesmbll, 1030 Wien, Aspangstraße 47.

Schmiedeckgasse 3, Mag Robert Schmiedlehner, 1130 Wien, Thomas-Morus-Gasse 14. Planverfasser: Bauunternehmung Rudolf Schneider GesmbH, 1030 Wien, Ölzeltgasse 1.

Ziedlergasse 21, Ing Mag arch Peter Durstmüller, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 65. Planverfasser: noch nicht bekannt gegeben.

3

(MA 1 - 2/2002.)

## Entschließung des Bürgermeisters,

mit der die Entschließung betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten geändert wird

Aufgrund der §§ 69, 71 und 91 der Wiener Stadtverfassung, LGBI für Wien Nr 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI für Wien Nr 26/2001, wird verordnet:

#### Artikel l

Die Entschließung des Bürgermeisters betreffend die Übertragung der Zuständigkeit zur Aufnahme und zur Zuweisung bestimmter Gruppen von Bediensteten, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 39/1996, zuletzt geändert durch die Entschließung des Bürgermeisters, Amtsblatt der Stadt Wien Nr 46/2001, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird der Ausdruck "§§ 2 bis 5" durch den Ausdruck "§§ 1a bis 5" ersetzt.
  - 2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:
- "§ 1a. Der Magistratsdirektion obliegt die Aufnahme von Beamten/Beamtinnen der Verwendungsgruppen A, A1, A2 und A3 sowie von Vertragsbediensteten nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995, die für eine Verwendung auf einem Dienstposten vorgesehen sind, für den eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist, wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen werden soll."
- 3. In § 2 Z 1 wird der Ausdruck "Verwendungsgruppe A" durch den Ausdruck "Verwendungsgruppen A, A1, A2 und A3" ersetzt.
- 4. In § 3 entfällt nach der Dienststellenbezeichnung "Magistratsdirektion" die Wortfolge "Beamte/Beamtinnen der Verwendungsgruppe A, Vertragsbedienstete nach der Vertragsbedienstetenordnung 1995, die für eine Verwendung auf einem Dienstposten vorgesehen sind, für den eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist, wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeiteingegangen werden soll,".
- 5. In § 3 werden bei der Dienststelle "Magistratsabteilung 7" nach Setzung eines Beistriches folgende Bedienstetenwortgruppen angefügt:

"Facharbeiter/Facharbeiterinnen,

Garderober/Garderoberinnen.

Bühnenarbeiter/Bühnenarbeiterinnen,

Künstlerische Assistenten/Künstlerische Assistentinnen,

Statisten/Statistinnen.

Choristen/Choristinnen"

6. In § 8 Z 2 wird der Ausdruck "Wiener Zuweisungsgesetzes" durch den Ausdruck "Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetzes" ersetzt.

7. In § 8 Z 3 wird der Ausdruck "Wiener Zuweisungsgesetz" durch den Ausdruck "Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz" ersetzt.

### Artikel H

Artikel I Z 1 bis 7 tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

Der Bürgermeister: Dr Michael Häupl

# Kundmachung der Magistratsabteilung 21B Stadtteilplanung und Flächennutzung Süd-Nordost

## Auflegung

(MA 21B – Plan Nr 7121E.)

Auflegung eines Entwurfes für die Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Dr-Barilits-Gasse, Linienzug 1–4, Geßlgasse und Ölzeltgasse im 23. Bezirk, KatG Mauer.

Der vorumschriebene Entwurf des Magistrats wird aufgrund des § 2 Abs 6 der Bauordnung für Wien vom 10. Mai 2002 bis 21. Juni 2002 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Einsicht kann während der Dienststunden in der Magistratsabteilung 21B – Stadtteilplanung und Flächennutzung, 1010 Wien, Rathausstraße 14–16, sowie in der Planauskunft Wien, 1. Stock, vorgenommen werden.

Innerhalb der Auflagefrist können schriftlich Stellungnahmen eingebracht werden.

Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 21B

\*

(MA 58 - 1409/01.)

1110 Wien, 7. Haidequerstraße 5; Allgemeine Baugesellschaft A. Porr AG; Benutzung des Grundwassers; Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

## Kundmachung

Die Allgemeine Baugesellschaft A. Porr AG hat um die wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung des Grundwassers aus einem bestehenden Brunnen (dessen Errichtung seinerzeit mit den Bescheiden des Landeshauptmannes von Wien vom 22. September 1965, MA 58 – 2223/65, und vom 13. März 1969, MA 58 – 1338/66, wasserrechtlich bewilligt worden ist) in 1110 Wien, 7. Haidequerstraße 5, auf dem Grundstück Gst Nr 361/4, EZ 448, KatG Simmering, im Höchstausmaß von 8 l/s, 200 m³/Tag und 15 000 m³/Jahr zwecks Betonerzeugung, Reinigen und Auswaschen von Betonmischfahrzeugen und der Mischanlage, Reinigen des befestigten Geländes, und Befüllen der Wassertanks der Betonmischfahrzeuge, sowie zur Errichtung der hiefür dienenden Anlage auf dem genannten Grundstück angesucht.

Im Gegenstand wird aufgrund der §§ 10 Abs 2, 99 Abs 1 lit c. und 107 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBI Nr 215, in der geltenden Fassung, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften der §§ 41 und 42 AVG, eine mündliche Büroverhandlung

### für Freitag, den 28. Juni 2002,

anberaumt.

Die Verhandlungsteilnehmer versammeln sich um 8.30 Uhr in 1010 Wien, Volksgartenstraße 3, 2. Stock, Zimmer 330.

Erhebt eine Person bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der MA 58 (1010 Wien, Volksgartenstraße 3, 2. Stock, Zimmer 317), wo auch die Projektsunterlagen von Montag bis Freitag (werktags) zwischen 8.00 und 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aufliegen, oder während der Verhandlung keine Einwendungen, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verliert.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Vertreter der Beteiligten haben sich mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zur Abgabe bestimmter und bindender Erklärungen vorzusehen. Bevollmächtigte – ausgenommen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen – haben sich überdies mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.